

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

Iserlohn, den 11.10.2013

Unser Zeichen: 262-10/kh/kh
Ihr Zeichen:

In Sachen

**Ulrich Wockelmann ./ Jobcenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Aktenzeichen : S 40 AS 6103/10 (VNR: 212350)

trage ich auf Grund der gerichtlichen Verfügung im Sitzungsprotokoll vom 22.08.2013 zum Feststellungsinteresse wie folgt vor:

Zunächst hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit präjudizielle Wirkung auf das parallel laufende Verfahren hinsichtlich der Sanktion auf Grund der streitgegenständlichen Eingliederungsvereinbarung. Es könnte sein, dass die erkennende Kammer bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Sanktion die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nur prüft, so die entsprechende Verpflichtung zur Teilnahme noch nicht bestandskräftig ist.

Des Weiteren liegt auch Wiederholungsgefahr vor, was sich bereits daraus ergibt, dass der Beklagte (S 40 AS 710/12) in der Folgezeit einen im Wesentlichen identischen Eingliederungsbescheide erlassen hat.

TÄTIGKEITSGEBIETE

Sozialrecht
Arbeitsrecht
Allg. Zivilrecht
Gesetzliche Betreuung

BÜROZEITEN

Montag -Donnerstag
8:30 - 12:30 Uhr
und
14:30 - 18:00 Uhr
sowie
nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Iserlohn
BLZ 445 500 45
Konto 17 35 42

IBAN
DE36 4455 0045 0000 1735 42
BIC
WELADED1ISL

STEUERNUMMER

328/5116/1673

HINWEIS § 33 BDSG

Alle Daten können zur
Bearbeitung dieser
Angelegenheit in unserer EDV
gespeichert werden.

Zur Wiederholungsgefahr wird auf die Entscheidung des [Hessischen LSG](#) · Beschluss vom 27. August 2012 · Az. L 6 AS 129/09 und die erstinstanzliche Entscheidung verwiesen.

Oder auch das [Bayerische LSG](#) · Beschluss vom 22. Januar 2013 · Az. L 16 AS 381/11 zur Wiederholungsgefahr:

„Dies bedeutet es genügt die begründete Annahme, dass die Verwaltung einen dem erledigten Verwaltungsakt gleichen Bescheid erneut erlassen wird. Ein solches Feststellungsinteresse ist hier unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben. Dieses setzt voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (so Bundessozialgericht - BSG-, Beschluss vom 16.05.2007, [B 7b AS 40/06 R](#), ebenso Keller, a.a.O., § 131 Rn. 10b). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Beklagte erneut einen Eingliederungsverwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II mit einem gleichlautendem Inhalt erlassen wird, um den Kläger in Arbeit einzugliedern. Daher ist die Klage zulässig.“

Ralf Karnath
(Rechtsanwalt)